

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	106.949.267,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.146.346,-- EUR
mit einem Saldo von	-6.197.079,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von	6.197.079,-- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.756.946,-- EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.907.699,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.654.600,-- EUR
mit einem Saldo von	-5.746.901,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.677.901,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.172.709,-- EUR
mit einem Saldo von	2.505.192,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	5.998.655,-- EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.677.901,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.570.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 356 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 765 %
2. Gewerbesteuer auf 400 %

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Satzung vom 18.12.2025 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes am 06.02.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß § 100 Abs. 1 HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis 50.000,-- EUR je Sachkonto,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis 50.000,-- EUR je Investition.

§ 9

Die Erheblichkeitsgrenze für die Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO wird auf 1% des Durchschnittswertes des Sachanlagevermögens der letzten drei aufgestellten Bilanzen festgelegt (= 2.667.000 €).

Viernheim, den 10.02.2026
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

5.677.901 €

(in Worten: „Fünf Millionen sechshundertsiebenundsiebzigtausendneunhundertereins Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

18.570.000 €

(in Worten: „Achtzehn Millionen fünfhundertsiebzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

1. den in § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

157.841 €

(in Worten: „Einhundertsiebenundfünfzigtausendachthunderteinundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

- den in § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“ für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

502.889 €

(in Worten: „Fünfhundertzweitausendachthundertneunundachtzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 23.03.2026
Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag:
Behrendt
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.04.2026 bis 21.04.2026 im „Neuen Rathaus“ der Stadt Viernheim, Am Alten Weinheimer Weg 1, Kämmereiamt (1. OG), zu den folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-227).

Zusätzlich ist der Haushaltsplan auf der Homepage der Stadt Viernheim (www.viernheim.de) unter der Rubrik **Rathaus & Politik > Finanzen > Haushaltsplan** (<https://www.viernheim.de/rathaus-politik/finanzen/haushaltsplan.html>) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viernheim, den 02.04.2026
Der Magistrat der Stadt Viernheim
Baaß
Bürgermeister